

Dez.

26. Der Erzbischof von Posen und Gnesen Martin v. Dunin stirbt im 69sten Lebensjahre.

28. Durch Kabinetsordre an die dem Censurwesen vorgesezten Minister wird die Leipziger Allgemeine Zeitung in Preussen bis auf Weiteres unbedingt verboten, so dass sie weder eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt, oder sonst verbreitet, noch auch durch die preussischen Staaten mittels der Post befördert werden darf.

1843.

1843.

Januar.

Jan.

11. Die Reden, welche der König seit der Thronbesteigung gehalten, erscheinen in Berlin in zwei Ausgaben unter dem Titel: „Reden und Toaste Königs Friedrich Wilhelm IV.“

Der König erlässt nachstehende Kabinetsordre an den Minister Eichhorn: „Ich habe gern Kenntniss genommen von dem Vorhaben der Gesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden und der evangelischen Missionen unter den Heiden, den 21. d. M. den Jahrestag der Gründung der evangelisch-protestantischen Kirche von Jerusalem mit Dankagung zu begehen. Die kirchenhistorische Wichtigkeit dieser Stiftung macht den Wunsch in Mir rege, dass diese Feier über die Grenzen der Missionsvereine hinaus auch in der Landeskirche begangen und dadurch von derselben ein Zeugniss von dem Bewusstseyn ihrer Einheit mit der gesammten evangelisch-protestantischen Kirche abgelegt werde. Dieser Wunsch ist lebhaft bei Mir. Weit lebhafter aber ist noch der Wunsch, dass jene Feier nirgends aus Rücksicht auf Mich, sondern nur da begangen werde, wo die Geistlichen und die Gemeinden die hohe Bedeutung der genannten Stiftung für die Kirche der Reforma-

tion und insbesondere für die Zukunft des Orients gefasst haben und wo die Nachrichten von ihrem Gedeihen eine christliche Theilnahme finden. Ich trage Ihnen auf, hiernach das Weitere zu veranlassen.“ Der Minister Eichhorn übersendet diese Kabinettsordre mit einem ausführlichen Begleitschreiben an sämtliche Generalsuperintendenten. —

18. Im Staatsrath beginnen die Berathungen über den neuen Ehescheidungs-gesetz-Entwurf. Die Angabe öffentlicher Blätter, dass die an den Staatsrath gelangte Kabinettsordre die Bestimmung enthalte, „von Seiten des Staatsraths sei keine Untersuchung über die Prinzipien des Gesetzes anzustellen, indem diese fest und unabänderlich wären“ wird von der Staatszeitung für ungegründet erklärt. —

19. Dr. Jacoby in Königsberg, Verfasser der vier Fragen (s. Materialien 2c. Erstes Heft S. 59.) wird von dem Appellations-senate des Kammergerichtes zu Berlin in zweiter und letzter Instanz völlig frei gesprochen.

Die katholische Bevölkerung Berlins trägt in einer Adresse an den König auf die Wiederherstellung des Franziskanerklosters in Berlin an und bittet unter den dringendsten Vorstellungen, diesen Orden zum Segen der Mitwelt und Nachwelt ihnen und ihren Kindern und Kindeskindern wieder zu schenken.

21. Die dem Censurwesen vorgesetzten Ministerien tragen dem Regierungspräsidenten v. Gerlach zu Köln auf, „sich täglich das ganze Blatt der Rheinischen Zeitung, nachdem es die Censur passiert hat, vorlegen zu lassen, dessen Druck und Ausgabe niemals vor der durch ihn bewirkten Durchsicht zu gestatten und das Erscheinen desselben ganz zu verhindern, wenn er der Censur ungeachtet doch unzulässige Stellen oder Artikel darin finden sollte.“

24. Der Regierungs-Assessor Wiethaus legt sein Amt als Censor der Rheinischen Zeitung (s. unterm 1. Dezember v. J.) nieder in Folge der Ministerial-Bestimmung, (s. un-

Jan.

term 21. Januar) dass die Rheinische Zeitung vor ihrer jedesmaligen Ausgabe noch dem Regierungs-Präsidenten v. Gerlach zur Nachcensur vorgelegt werden soll. —

Der Justizminister Mühlner erlässt nachstehende allgemeine Verfügung, das Schuldenmachen der Justizbeamten betreffend: „Se. Majestät der König haben aus Veranlassung einzelner Fälle zu befehlen geruht, dass dem höchst nachtheiligen Schuldenmachen der Beamten fortwährend möglichst entgegengewirkt werden soll. Zur Befolgung dieses Allerhöchsten Befehls werden auch die sämtlichen Gerichtsbehörden angewiesen: 1. einen Jeden, der im Königl. Justizdienste als Auskultator oder im Subalternfache angestellt sein will, zur Erklärung aufzufordern: ob er Schulden habe und worin diese bestehen? Des Herrn Kriegsministers Excellenz hat die Militärbehörden angewiesen, den Civilbehörden über das Schuldenmachen der zum Civildienste geeigneten Militärs die nöthigen Notizen mitzutheilen und Individuen, welche durch unregelmäßigen Lebenswandel in Schulden gerathen sind, den Civilbehörden zur Anstellung gar nicht vorzuschlagen oder zu empfehlen. 2. Sind die Schulden so bedeutend, dass deren Tilgung nicht binnen Jahresfrist erfolgen kann, so ist dem Imploranten die Annahme in den Justizdienst zu versagen. 3. Sind sie nicht von dieser Bedeutung, so ist demselben zwar die Annahme nicht zu versagen, ihm jedoch zu eröffnen, dass er keine definitive Anstellung erhalten könne, als bis er seine Schulden vollständig getilgt haben werde. 4. Bei jeder ersten Anstellung mit Gehalt ist diese Aufforderung (§. 1.) zu wiederholen. 5. Betragen die Schulden des mit Gehalt Anzustellenden mehr als das Jahresgehalt, was ihm zu Theil werden könnte, so ist er nicht anzustellen. 6. Betragen sie weniger, so ist der Beamte nur provisorisch anzustellen. 7. Eine definitive Anstellung findet nur erst statt, wenn er seine Schulden getilgt haben wird. 8. Ueberhaupt muss dem Schuldenmachen

der Beamten durch Ermahnungen zu einer sparsamen, dem Einkommen entsprechenden Lebensweise und durch sonstige angemessene Vorhaltungen sowol bei der Dienstausführung der neu angestellten Beamten als besonders dann entgegengewirkt werden, wenn die Vorgesetzten bemerken, dass der Beamte die ihm ertheilten Ermahnungen nicht beachtet und Schulden gemacht hat.

9. Gegen unverbesserliche und leichtsinnige Schuldenmacher ist nach der ganzen Strenge des Gesetzes ohne Rücksicht einzuschreiten und es ist ihre Entfernung aus dem Justizdienste einzuleiten.

10. Wenn dagegen Justizbeamte ohne ihr eigenes Verschulden durch Unglücksfälle und andere ungewöhnliche Ereignisse in Schulden gerathen sind, so ist von ihren Vorgesetzten darauf zu halten, dass ihre Schulden nach und nach bezahlt und die Beamten dabei möglichst erleichtert werden. Dies wird besonders dadurch geschehen können, wenn durch einen zu ernennenden Kommissarius eine außerordentliche kostenfrei zu bearbeitende gütliche Vereinigung zwischen den Gläubigern und dem Schuldner über deren Befriedigung durch freiwillige Gehaltsabzüge versucht und falls diese Vereinigung gelingt, die Befriedigung der Gläubiger in Quartaltaxen durch den Kommissarius bewirkt und dadurch die Einleitung eines förmlichen gerichtlichen Gehaltsabzugs vermieden wird.“ —

25. Die dem Censurwesen vorgesetzten Ministerien verfügen das Aufhören der Rheinischen Zeitung mit dem 1. April. Die Gesellschaft der Aktionäre, welche sich für diese mit dem 1. Januar 1841 ins Leben getretene Zeitung gebildet, hatte zur Herausgabe der Zeitung vom Oberpräsidenten die vorläufige Zustimmung erhalten, welche jedoch an den Vorbehalt der Genehmigung Seitens der Censurministerien geknüpft wurde. Diese Genehmigung ist aber nicht ertheilt worden. Ueber die Motive zur Unterdrückung der Rheinischen Zeitung spricht sich das Ministerialrescript folgendermaßen aus: — — — „Unverkennbar

herrschte in der Zeitung fortgesetzt die Absicht vor, die Verfassung des Staates in ihrer Basis anzugreifen, Theorien zu entwickeln, welche auf Erschütterung des moralischen Prinzips abzielen, das Verfahren der Regierung in der öffentlichen Meinung böswillig zu verdächtigen, einzelne Stände der Nation gegen andere aufzureizen, Mißvergnügen mit den bestehenden gesetzlichen Zuständen zu erwecken und sehr feindselige Richtungen gegen befreundete Mächte zu begünstigen. — — Es würde hienach schon längst aller Anlaß dazu vorhanden gewesen sein, das Blatt durch definitive Versagung der Konzession aufzuheben, wenn die dem Censurwesen vorgesetzten Ministerien nicht eine nochmalige letzte Rücksicht darauf genommen hätten, daß das plötzliche Eingehen desselben für die Mitglieder der Aktiengesellschaft bedeutende Verluste herbeigeführt haben würde. — — Seit dem Schlusse des vergangenen Jahres hat sich das Blatt von neuem einer Zügellosigkeit des Ausdruckes und der Gesinnung hingegeben, welche seine frühere Weise wo möglich noch überbietet. Seine Absicht, das Bestehende in Staat und Kirche anzufinden und zu untergraben und allgemeines Mißvergnügen mit der Staatsverwaltung zu erwecken, ist unverkennbar. Es hört nicht auf, dieselbe zu verleumden, ihren Maaßregeln in frecher Weise Hohn zu sprechen, loyale Elemente und Organe überall mit unwürdigem Spotte zu verfolgen und selbst auswärtige Mächte sowol innerhalb als außerhalb des deutschen Landes zu beleidigen. Die dem Censurwesen vorgesetzten Ministerien glauben, daß sie eine schwere Verantwortung auf sich laden würden, wenn sie dem auf hohle Theorien gegründeten, auf verwerfliche, in keinem Staate zu duldennde Zwecke gerichteten Treiben der fraglichen Zeitung länger nachsehen wollten. Bei der systematischen und konsequenten Art, in welcher die Unternehmer des Blattes ihre anfeindende Richtung verfolgen, läßt sich nicht annehmen, daß die Berufung des inzwischen bezeichneten neuen Redakteurs von

wesentlich ersprießlichen Folgen sein würde, denn dieses positive Mittel kann nur da Gewähr für das Gute leisten, wo die Grundtendenz des Unternehmens nicht eine schlechte ist. Hier bliebe also nur das negative Mittel einer Verhinderung aller jener unaufhörlich und täglich wiederkehrenden Ueberschreitungen durch eine ungewöhnlich strenge Censur übrig. Es ist aber nicht deren Aufgabe, auf die Dauer einem auf so hartnäckig festgehaltenen, bössartigen Tendenzen beruhenden Unwesen zu steuern. Sie hat vielmehr den Beruf, in Schriften, die sich im Allgemeinen innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sitte halten und bei welcher keine Absicht hervortritt, dieselben zu überschreiten, den einzelnen aus Unkunde oder augenblicklicher Verirrung hervorgehenden Uebertretungen vorzubeugen. Böswilligkeit der ganzen Tendenz und unveränderte Konsequenz in Befolgung eines gemeingefährlichen Systems bei einer Zeitung definitiv zu hindern, ist sie nicht berufen. Hiesfür schreibt vielmehr, sofern es sich um konzessionirte Zeitungen handelt, Art. XVII. des Edikts vom 18. October 1819 als gesetzliches Mittel die Zurücknahme der Konzession vor. Im vorliegenden Falle braucht aber nicht einmal zu demselben geschritten zu werden, weil das Blatt keine Konzession besitzt. Es bedarf vielmehr nur der Beendigung des bisherigen provisorischen Zustandes. Seitens der dem Censurwesen vorgesetzten Ministerien ist deshalb beschlossen, diese jedenfalls mit dem 1. April d. J. eintreten zu lassen. Die sofortige Untersagung des Erscheinens würde völlig gerechtfertigt sein; nur die Rücksicht auf die Abonnenten, auf die vielleicht von den Unternehmern für das laufende Vierteljahr geschlossenen Kontrakte und auf möglichste Vermeidung von Verwickelungen, welche Privatpersonen nachtheilig werden könnten, hat die Bestimmung veranlaßt, das Forterscheinen noch bis zum 31. März d. J. zu gestatten."

Jan.

30.

Eine große Anzahl angesehenen Bürger in Köln beschließt eine Petition an den König um Aufhebung der gegen die Rheinische Zeitung verhängten Maßregel zu richten. Auch in mehren andern Städten der Rheinprovinz beabsichtigt man Gleiches.

Dem Regierungs-Assessor Wiethhaus (siehe unterm 24. Januar) wird von der Kölner Liedertafel als „Nicht-Censor“ ein glänzendes Ständchen gebracht.

31. Das Staatsministerium legt dem Könige eine neue Censur-Instruktion zur Genehmigung vor. (Siehe unterm 4. Februar.)

Februar.

Feb.

1. In der Stadtverordneten-Versammlung von Berlin wurde der Antrag gestellt, die über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen für und dagegen ausgesprochenen Ansichten durch den Druck den übrigen Bürgern mitzutheilen; aber auch dieser Antrag wurde nicht angenommen.

Der Stadtrath der Stadt Düren (Rheinprovinz) beschließt, das Budget der Stadt öffentlich bekannt zu machen.

1. Ministerialsekretär St. Paul aus dem Ministerium des Innern trifft in Köln ein, um die Censur der Rheinischen Zeitung zu übernehmen.

3. Der König erläßt nachstehende Kabinettsordre an das Staatsministerium über die Bervielfältigung, Feilhaltung und Verbreitung von Karrikaturen, Zerr- und Spottbildern: „Ich habe mit Unwillen wahrgenommen, bis zu welchem hohen Grade in der letzten Zeit der Unfug gestiegen ist, durch bildliche Darstellungen die Religion und den Staat herabzuwürdigen und zu verspotten, sowie die Sittlichkeit und die persönliche Ehre zu verletzen. Um diesem Unfuge für die Folge vorzubeugen, bestimme ich hiedurch, daß bildliche Darstellungen,